



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
der Gemeindebücherei in Ammerbuch**

**vom 11.12.2001**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

(in der Fassung nach der 4. Änderung vom 18.03.2024; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

---

---

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei der Gemeinde Ammerbuch, mit den Zweigstellen in Ammerbuch-Pfäffingen und Ammerbuch-Altingen, ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung, deren Nutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflicher Fortbildung und Unterhaltung bereit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei, im Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch sowie auf der Homepage der Bücherei bekannt gegeben.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Gemeindebücherei Ammerbuch im Angebot führt.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die Bücherei steht allen zur Benutzung offen.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Ausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Zugelassene Benutzer und Benutzerinnen erhalten einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist und auch zur Nutzung der e-Ausleihe berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei. Sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Missbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer.
- (5) Durch die Unterschrift auf dem Benutzerausweis bestätigen die Benutzer und Benutzerinnen die verbindliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei.
- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird auf Wunsch ein Ersatzausweis erstellt, hierfür wird eine Gebühr (§ 7 Abs. 4) erhoben.

---

#### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei folgende personenbezogene Daten:  
Familiename, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht.  
Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe**

- (1) Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.
- (3) Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
- (4) Die Leihfrist kann in der Gemeindebücherei telefonisch sowie am Web-Opac (Internet-Homepage der Bücherei) verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Bereits verliehene Medien können jederzeit vorbestellt werden. Bei Bereitstehen des Mediums werden der Benutzer oder die Benutzerin telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt.
- (6) Entliehene Medien sind schonend zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind sofort der Bücherei zu melden; es ist Schadenersatz zu leisten. (§ 7 Abs. 8) Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bücherei.
- (7) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.
- (8) Spiele müssen vollständig und ordentlich zurückgegeben werden.
- (9) Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, so wird eine schriftliche Mahnung zugesandt. Es ist eine Mahngebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 4). Ist die Rückgabe nach der 3. Mahnung nicht erfolgt, werden die Medien durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

#### **§ 6 Aufenthalt und Veranstaltungen in der Bücherei, Ausschluss**

- (1) Der Büchereibetrieb darf durch die Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in den Büchereien auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Bücherei mitgebracht werden.
- (4) Mitgebrachte Taschen und Mappen sind ebenso wie Jacken und Mäntel an der Garderobe abzulegen. Für hier abgelegte Sachen übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die zum wiederholten Male gegen die Benutzungsordnung verstoßen, teilweise oder ganz vom Büchereibetrieb auszuschließen.

- 
- (7) Die Bücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei, die Ausleihe der Medien und die Nutzung der digitalen Angebote wird eine Jahresgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die für ein Zeitjahr gilt.  
Die Jahresgebühr wird nicht erhoben
1. von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren,
  2. von Schülern, Schülerinnen und Studierenden bis zu 27 Jahren,
  3. von Inhabern der Kreis-Bonus-Card.
- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden 2,00 € Auslagenersatz verlangt. Der Auslagenersatz wird nicht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen
- a) für Erwachsene 5,00 €
  - b) für Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren 2,50 €.
- (4) Erfolgt die Rückgabe von Medien nicht innerhalb der Leihfrist, so ist nach Zusendung der Mahnungen eine Säumnisgebühr je Medium zu entrichten
- a) nach der 1. Mahnung 0,50 €
  - b) nach der 2. Mahnung 2,00 €
  - c) nach der 3. Mahnung 3,00 €
- Für jede Mahnung ist zusätzlich zum anfallenden Säumnisentgelt eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Diese Gebühr wird unabhängig von einer schriftlichen oder elektronischen Benachrichtigung per E-Mail erhoben.
- (5) Bei nicht erfolgter Rückgabe und folgender Einziehung durch die Gemeindeverwaltung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.
- (6) Art und Höhe der Schadensersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien werden wie folgt festgelegt:
- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1. und 2. Jahr    | Wiederbeschaffungswert                     |
| ab 3. Jahr        | Wiederbeschaffungswert abzgl. 10% pro Jahr |
|                   | Mindestgebühr 2,50 €                       |
| Zeitschrift       | Wiederbeschaffungswert                     |
| CD-Hülle          | 1,00 €                                     |
| Tonie-Schraubdose | 5,00 €                                     |
| Strichcodeetikett | 1,00 €                                     |

## § 8 Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührenordnung

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 19.03.2024  
Bürgermeisterin

Christel Halm

### Änderungen

	beschlossen am	Ausgefertigt am	veröffentlicht am	In Kraft getreten am	vom LRA bestätigt / dem LRA angezeigt am	Änderungen in §§
Satzungsbeschluss	12.07.1990	13.06.1990	21.06.1990	01.07.1990	19.07.1990	--
1. Änderung	13.12.2004	15.12.2004	16.12.2004	01.01.2005		§ 7 (1), § 8
2. Änderung	08.07.2013	11.07.2013	11.07.2013	01.08.2013	27.11.2013	§ 8 (1)
3. Änderung	28.11.2016	29.11.2016	01.12.2016	01.01.2017		§§ 1 – 9
4. Änderung	18.03.2024	19.03.2024	19.03.2024	01.04.2024		§ 2 (1), § 5 (6, 10), § 7 entfällt § 7 (neu): (1, 4, 6, 8) § 8